

Neue Richtervereinigung

I. Justizpolitik

1. Welche vorrangigen rechtspolitischen Ziele wollen Sie in der nächsten Legislaturperiode verwirklichen?

Wir wollen die Leistungsfähigkeit der Justiz in Berlin trotz der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung erhalten und stärken. Eine funktionierende Justiz ist ein Standortfaktor. Mit der Schaffung 20 zusätzlicher Richterstellen und weiterer 25 Stellen für den nichtrichterlichen Dienst sowie zusätzlicher justizinterner Stellenverlagerung wurde in dieser Wahlperiode das Sozialgericht verstärkt, um angesichts der Klageflut zu Hartz-IV-Leistungen die Funktionsfähigkeit des Sozialgerichts sicherzustellen.

Der Zugang zum Recht muss unabhängig vom Geldbeutel gewährleistet bleiben. Wir wollen die Möglichkeiten der außergerichtlichen Mediation ausweiten. Noch sind die bestehenden Möglichkeiten zu wenig bekannt. Wir werden weiter aktiv für die Mediation werben. Wir wollen verhindern, dass die Arbeit der Justiz dadurch beeinträchtigt wird, dass vermeidbare Konflikte vor Gericht geraten. Daher werden wir uns auf Bundesebene weiter dafür einsetzen, dass die für Leistungen nach Hartz-IV zuständigen Behörde besser organisiert und die Zahl der fehlerhaften Bescheide reduziert wird und daher Klagen gar nicht erst eingereicht werden.

Zur Bekämpfung der Kriminalität bei jugendlichen Intensiv- und Schwellentätern werden wir unsere erfolgreichen Konzepte zur Vernetzung von Staatsanwaltschaft und Polizei konsequent fortführen. Das Neuköllner Modell zur beschleunigten Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens wird auf die ganze Stadt ausgedehnt werden.

Wir wissen, dass nur eine schnelle und koordinierte Reaktion von Polizei und Justiz, aber auch Schule und Erziehungsbehörden die Jugendlichen vor einem Abgleiten in Kriminalität bewahren kann.

2. Welche gemeinsamen Vorhaben im Bereich der Justiz wollen Sie mit Brandenburg in absehbarer Zeit durchführen?

Die Zusammenarbeit mit Brandenburg war in der Vergangenheit sehr gut: Durch die Einrichtung gemeinsamer Obergerichte, die Schaffung eines gemeinsamen Richterrechts und die enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafvollzugs wurden große Fortschritte auf dem Weg zu einem gemeinsamen Rechtsraum gemacht. Diese gute Zusammenarbeit gilt es fortzusetzen, z.B. indem bei Stellenausschreibungen Chancengleichheit für Bewerber und Bewerberinnen aus beiden Bundesländern garantiert und effektive und rechtssichere gemeinsame Strukturen im hochsensiblen Bereich der Sicherheitsverwahrung geschaffen werden. Voraussetzung dafür ist die vertrauensvolle und aufgeschlossene Zusammenarbeit

aller Beteiligten, sowohl an den Gerichten als auch in der Verwaltung und den Landesparlamenten.

3. Welche konkreten Auswirkungen erwarten sie, wenn das derzeit im Deutschen Bundestag beratene Gesetz zu überlängten Gerichts- und Ermittlungsverfahren voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft tritt?

Die konkreten Auswirkungen des Gesetzes lassen sich derzeit noch nicht absehen. Unabhängig davon werden wir die Modernisierung von Ausstattung und Organisation der Gerichte fortsetzen, denn eine zuverlässig und schnell funktionierende Justiz ist nach unserer Auffassung auch ein Standortfaktor. Rechtsstaatlichkeit bedeutet auch, nicht unzumutbar lange auf eine Entscheidung warten zu müssen.

4. Welche Strukturveränderungen (insbesondere Standortveränderungen, Gerichtszusammenlegungen oder -trennungen, Privatisierung justizieller Aufgaben) soll es Ihrer Ansicht nach im Bereich der Justiz in absehbarer Zukunft geben?

Bei etwaigen Strukturveränderungen steht bei uns im Vordergrund, dass Bürgernähe einerseits und eine effiziente Organisation der Gerichte andererseits auf Dauer gewährleistet bleiben. Wir wollen keine Standorte von Amtsgerichten aufgeben. Der organisatorische Zusammenschluss von Amtsgerichten kann im Einzelfall sinnvoll sein. In jedem Fall werden wir mit allen Beteiligten über die Vor- und Nachteile sowie die konkrete Umsetzung etwaiger Umstrukturierungsmaßnahmen diskutieren.

5. Welche Absichten haben Sie, von den im Zuge der Föderalismusreform erweiterten Landeskompetenzen in Bezug auf das Richterrecht Gebrauch zu machen?

Berlin und Brandenburg haben gerade in einem aufwendigen und komplizierten Abstimmungs- und Beschlussverfahren ein modernes gemeinsames Richterrecht beschlossen. Vor neuen Reformen gilt es jetzt zunächst, mit dem neuen Recht Erfahrungen zu sammeln und diese auszuwerten, um dann ggf. gemeinsam mit Brandenburg weitere Verbesserungen zu erreichen.

II. Selbstverwaltung

1. Wie ist Ihre Position dazu, dass die Judikative als einzige der drei Staatsgewalten nicht selbstverwaltet verfasst ist, und welche konkreten Schritte wollen Sie unternehmen, um die Selbstverwaltung dort einzuführen oder zu stärken?

Im Zentrum des deutschen Rechtssystems steht der unabhängige Richter. Die richterliche Unabhängigkeit ist durch das Grundgesetz garantiert und nicht zuletzt auch durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ausgeformt. Daran sehen wir keinen Korrekturbedarf und uns sind auch keine Klagen der Richterinnen und Richtern bekannt, sie könnten nicht unabhängig ihrer Aufgabe nachkommen. Der Umstand, dass die Judikative nicht völlig

selbstverwaltet ist, aber sehr wohl über einen weiten Bereich eigener organisatorischer Unabhängigkeit verfügt, hat sich nach unserer Auffassung nicht als ein Mangel dargestellt.

2. Wie ist Ihre Position zur Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 30. September 2009, in der Deutschland aufgefordert worden ist, zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz in der Zukunft ein System der gerichtlichen Selbstverwaltung einzurichten und zwar nach dem Vorbild der bestehenden Justizräte in der überwiegenden Mehrheit der europäischen Staaten?

Uns ist bekannt, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarats auf Vorschlag von Frau Leutheusser-Schnarrenberger, die zu der Zeit noch nicht Bundesjustizministerin war, diese Empfehlung beschlossen hat. Mit etwaigen Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung werden wir uns zur gegebenen Zeit auseinandersetzen.

3. Wie ist Ihre Position zu den bereits vorliegenden Selbstverwaltungsmodellen der Spitzenorganisationen NRV, Deutscher Richterbund, ver.di?

Auch hier gilt, dass wir für konkrete Verbesserungsvorschläge insbesondere der in Ihrer Fragen benannten Verbände stets ein offenes Ohr und die Bereitschaft zu einer ergebnisoffenen Diskussion mitbringen. Da eine Parlamentsfraktion aber, anders als eine Interessenvertretung, stets das Gemeinwohl und die staatsrechtlichen Konsequenzen politischer Neuerungen – hier insbesondere die Frage der demokratischen Legitimierung der 3. Gewalt – im Blick haben muss, bitten wir um Verständnis, dass tiefgreifende Veränderungen der Justizverfassung sich aus unserer Sicht nicht auf reine Fachfragen reduzieren lassen, sondern nur auf der Grundlage eines breiten gesellschaftlichen Konsens möglich sind.

4. Wie ist Ihre Position dazu, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte insbesondere durch die Abschaffung des Weisungsrechts der Exekutive genauso unabhängig zu machen, wie es die Richterinnen und Richter sind?

Ein wesentliches Element der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist das Fehlen jeglichen Weisungsrechts. Auch Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, Vorsitzende Richterinnen und Richter können die anderen Richterinnen und Richter nicht anweisen. Das ist in der Staatsanwaltschaft anders. Sie ist hierarchisch organisiert. Würde man die Staatsanwaltschaft nun gegenüber der Justizverwaltung weisungsfrei stellen, so hätte die oder der jeweilige Generalstaatsanwalt eine sehr große Machtstellung, die der demokratischen Kontrolle im Parlament entzogen wäre. Das halten wir nicht für sinnvoll.

Es gibt auch keine erkennbaren Fehlentwicklungen im Bereich der Staatsanwaltschaft, die aus der Weisungsbefugnis resultieren würde. Die Staatsanwaltschaften agieren in Deutschland keineswegs als verlängerte Arme der Politik. Wir sind daher der Auffassung, dass eine Staatsanwaltschaft, die, dem Legalitätsprinzip verpflichtet, ihre Ermittlungstätigkeit und die Anklageerhebung als objektives Organ der Rechtspflege wahrnimmt, das volle Vertrauen von Politik und Gesellschaft verdient hat.

5. Wie ist Ihre Position zu den Beschlüssen des 40. Deutschen Juristentages in Hamburg und des 66. Deutschen Juristentages in Stuttgart, wonach die Präsiden der Gerichte die Anzahl der für erforderlich gehaltenen Richterstellen direkt dem Haushaltsgesetzgeber zuleiten können sollen?

Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass die Präsiden der Gerichte schon heute jederzeit in der Lage sind, dem Haushaltsgesetzgeber den von ihnen ermittelten Stellen- und Personalbedarf deutlich zu machen. Insofern sehen wir auch kein grundsätzliches Problem darin, dass eine solche Mitteilung an den Haushaltsgesetzgeber – etwa im Sinne einer Information an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses – regelmäßig erfolgen könnte.

6. Wie ist Ihre Position zur Magna Charta der Richter des Beirates der europäischen Richter (CCJE) vom 17. November 2010, in der zur Garantie der richterlichen Unabhängigkeit die Einsetzung eines unabhängigen Justizverwaltungsrates gefordert wird, der sich zumindest mit deutlicher Mehrheit aus gewählten Richtern zusammensetzt und die Entscheidungen über Auswahl, Ernennung und Laufbahn trifft?

Wir halten es weiterhin für zwingend notwendig, dass Stellenbesetzungen wie bisher unter Beteiligung der Justiz und des Parlaments von einer Exekutive vorgenommen werden, deren Verantwortliche sich in regelmäßigen Abständen der Wahl durch das Parlament und damit indirekt durch das Volk stellen müssen. Kooptationsmodelle wie das in Ihrer Frage beschriebene können unserer Ansicht nach die demokratische Legitimierung der Justiz nicht hinreichend gewährleisten und wären deshalb sehr wahrscheinlich auch grundgesetzwidrig.

III. Richterrecht

1. Wie stehen Sie dazu, dass der Richterwahlausschuss eine echte Auswahlmöglichkeit zwischen mehreren Bewerbern haben und über jede Berufung in ein Richteramt (auch Versetzung) entscheiden können muss?

Der Richterwahlausschuss muss überprüfen, ob die Verwaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Bestenauslese in angemessener Weise nachgekommen ist. Er kann aber die Bestenauslese nicht selbst vornehmen. Die – wünschenswerte – Beteiligung des Richterwahlausschusses an Versetzungen stößt angesichts der großen Zahl von Versetzungen in der Berliner Justiz an organisatorische Grenzen. Wir haben deshalb im Berliner Richtergesetz die Zustimmung zu einer Versetzung nur auf der Ebene der Präsidenten und Vizepräsidenten zur Voraussetzung gemacht und wollen vor einer Ausweitung dieses Modells zunächst die Erfahrungen mit dem neuen Recht auswerten.

2. Wie stehen sie dazu, die Richterdienstgerichte bei den Verwaltungsgerichten anzugliedern und bei diesen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorzusehen?

Wir halten die Bestimmungen des neuen Richtergesetzes für einen Fortschritt und werden mit großem Interesse verfolgen, wie sich dieses Modell in den nächsten Jahren bewährt. Wir weisen aber darauf hin, dass von einer „Angliederung“ der Richterdienstgerichte an die Verwaltungsgerichte keine Rede sein kann.

3. Wie stehen Sie zu dem sogenannten Blauentwurf eines zukünftigen Richtergesetzes der Projektgruppe "Richterliche Selbstverwaltung" beim Ministerium der Justiz Brandenburg und welche der dort konkret vorgeschlagenen Möglichkeiten wollen Sie umsetzen?

Wir gehen davon aus, dass das Land Brandenburg genau wie das Land Berlin nach der Einführung eines gemeinsamen Richterrechts kurz- und mittelfristig unilateral keine tiefgreifenden Veränderungen vornimmt, sondern zunächst die Erfahrungen mit dem neuen Recht auswerten wird.

4. Wie stehen Sie dazu, eine umfassende Mitbestimmung der Richter- und Staatsanwaltschaftsvertretungen einzuführen, solange noch keine vollständige Selbstverwaltung eingeführt ist?

Das neue Richtergesetz hat auch die Rechte der Richter- und Staatsanwaltschaftsvertretungen geregelt. Über weitere Veränderungen ist zu beraten, wenn eine Auswertung der Erfahrungen mit dem neuen Richtergesetz Reformbedarf nahelegen sollte.

5. Wie stehen Sie dazu, die vorhandene Überbelastung vieler Justizbeschäftigter abzubauen und insbesondere die durch Nacht- und erweiterten Wochenenddienst entstandenen Mehrbelastungen der Justizbeschäftigten auszugleichen?

Wir werden die Funktionsfähigkeit der Justiz auch in Zukunft sicherstellen. Das haben wir mit der Schaffung 20 zusätzlicher Richterstellen und weiterer 25 Stellen für den nichtrichterlichen Dienst am Sozialgericht auch in der Vergangenheit gezeigt. Einer dauerhaften Überbelastung wirken wir entgegen. Dazu ist sicherlich auch ein gewisses Maß an Flexibilität beispielsweise innerhalb der Richterschaft erforderlich, durch Umschichtungen von weniger belasteten Bereichen Ausgleich zu schaffen.

6. Wie stehen Sie zu einer einheitlichen Besoldung aller Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unabhängig von ihrer Funktion?

Die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist gesetzlich geregelt und insofern auch einheitlich. Dass funktionsabhängige Besoldungskomponenten auch als Anreiz zu oder als Anerkennung für besondere Leistung gewährt werden, halten wir im Sinne eines kollegialen Wettbewerbs für durchaus sinnvoll.

7. Wie stehen sie zur zeitlich befristeten, gegebenenfalls verlängerbaren Vergabe von Funktionsstellen durch Wahl (Direktor, Präsident)?

Ein Systemwechsel hin zur Vergabe nicht nur von Funktions-, sondern von allen Planstellen in der Justiz durch Wahl scheint uns die Voraussetzung für die Herstellung vollständiger, also auch administrativer Unabhängigkeit der Judikative von Legislative und Exekutive zu sein. Da ein solcher Systemwechsel aber eine grundlegende Veränderung der politischen und der Rechtskultur nicht nur im Bundesland Berlin, sondern in ganz Deutschland zur Voraussetzung hätte, bleibt diese Möglichkeit bisher nur sehr theoretisch. Auch ob sie wünschenswert und zielführend wäre, ist völlig offen. In jedem Falle müsste aber eine solche Wahl entweder durch das Volk oder durch das Parlament erfolgen. Der Berliner Gesetzgeber ist in den letzten Jahren, der Logik der beamten- und richterrechtlichen Vorgaben der Bestenauslese folgend, den umgekehrten Weg gegangen und hat, weil der politisierte parlamentarische Raum für eine objektive Bestenauslese ungeeignet zu sein schien, die Wählbarkeit hoher Funktionsstellen abgeschafft.

8. Wie stehen Sie dazu, die derzeit unterschiedliche Besoldung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Berlin und Brandenburg rechtlich und tatsächlich anzugleichen?

Wir müssen eine dauerhafte Auseinanderentwicklung der Besoldung vermeiden und wieder zu einer einheitlichen Besoldung kommen. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund des weitgehend einheitlichen Richterrechts.

9. Wie stehen Sie dazu, die derzeit im Bundesvergleich unterdurchschnittliche Besoldung in der Justiz anzuheben und einen Ausgleich für reale Einkommensverluste in der Vergangenheit zu schaffen und damit der Forderung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 30. September 2009 für eine amtsangemessene Besoldung zu entsprechen?

Die Besoldung auch der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist seit der Föderalismusreform Ländersache. Wegen der unterschiedlichen Haushaltslage der einzelnen Bundesländer ergeben sich auch Unterschiede in der Besoldung. Vor dem Hintergrund der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse und des Umstandes, dass Berlin noch auf absehbare Zeit auf Unterstützung aus dem Länderfinanzausgleich angewiesen ist, liegt es auf der Hand, dass Berlin die Besoldung nicht in dem Maße erhöhen kann, wie es Länder wie Baden-Württemberg und Bayern können. Langfristig streben wir an, dass Berlin seine Einnahmesituation so verbessert, dass wir alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst deutlich besser besolden bzw. entlohnen können. Aber auch in der Zwischenzeit dürfen wir die Unterschiede nicht zu groß werden lassen.